



## Schließung Kindergärten in Baden-Württemberg auf Grund des Coronavirus / Notbetreuung für Krippen- und Kindergartenkinder

### Anmeldung für die Notbetreuung

Kindertageseinrichtung

Nach der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg wird **an den Kindertageseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder** ab 27.04.2020 eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet. Teilnahmeberechtigt sind Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende

- im Bereich der kritischen Infrastruktur nach §1 b Abs. 8 der aktuellen Corona Verordnung tätig sind oder
- außerhalb der Wohnung eine **präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit** wahrnehmen

#### und

- von ihrem Arbeitgeber **unabkömmlich** gestellt sind und eine **entsprechende Bescheinigung** vorlegen,
- durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und
- eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Sofern jedoch **die Betreuungskapazitäten in der Einrichtung nicht ausreichen**, um alle teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, sind **vorrangig** Kinder aufzunehmen,

1. bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabkömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

*Ich/Wir melde/n mein/unser Kind für die Notbetreuung an.*

*Ich/Wir erfüllen die folgenden Kriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen):*

<input type="checkbox"/>	<b>Beide</b> Elternteile oder die/der Alleinerziehende arbeiten im Bereich der „ <b>kritischen Infrastruktur</b> “ und sind/ist für den Arbeitgeber <b>unabkömmlich</b> .
<input type="checkbox"/>	<b>Ein</b> Elternteil arbeitet im Bereich der „ <b>kritischen Infrastruktur</b> “ und ist für den Arbeitgeber <b>unabkömmlich</b> . Der <b>andere</b> Elternteil geht außerhalb der Wohnung einer <b>präsenzpflichtigen Tätigkeit</b> nach und ist für den Arbeitgeber <b>unabkömmlich</b> .
<input type="checkbox"/>	<b>Beide</b> Elternteile oder die/der Alleinerziehende gehen außerhalb der Wohnung einer <b>präsenzpflichtigen Tätigkeit</b> nach und sind/ist für den Arbeitgeber <b>unabkömmlich</b> .

*Nachweise vom Arbeitgeber über die Beschäftigungsart und die Unabkömmlichkeit sind beigefügt bzw. werden nachgereicht.*

**Angaben zu den Erziehungsberechtigten****Elternteil 1****Elternteil 2**

Name/n		
Vorname/n		
Straße		
PLZ, Ort		
Tel.-Nr.		
E-Mail		
alleinerziehend	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
ausgeübte Tätigkeit		
Arbeitgeber		

**Angaben zum Kind**

Name, Vorname	
geb.	
Betreuungszeitraum	<b>Beginn:</b> <b>Wochentage:</b> <b>Uhrzeit:</b>

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass

- keine Betreuungsmöglichkeit in der Familie oder anderweitig vorhanden ist,
- mein/unser Kind keinen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person in den letzten 14 Tagen hatte und
- mein/unser Kind keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden für die Abwicklung der Notbetreuung gespeichert, verarbeitet und genutzt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten  
(bei zwei Erziehungsberechtigten beide unterschreiben)

**Bitte im Kindergarten abgeben**

**oder zurücksenden an**  
Stadt Bretten, Bildung und Kultur  
Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten  
kiga@bretten.de  
Fax 07252/921-160



# Melanchthonstadt Bretten



## Anlage

Zur **kritischen Infrastruktur** gemäß § 1b Absatz 8 der Corona Verordnung zählen insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1 ange-nannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-C verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

**Notbetreuung:**  
**Bescheinigung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit**

Nach der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg wird an den Kindertageseinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder ab 27.04.2020 eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet. Teilnahmeberechtigt sind Kinder, wenn **beide Erziehungsberechtigte** oder die/der **Alleinerziehende**

- im Bereich der **kritischen Infrastruktur** nach §1 b Abs. 8 der aktuellen Corona-Verordnung tätig sind oder
- außerhalb der Wohnung eine **präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit** wahrnehmen und
- von ihrem Arbeitgeber **unabkömmlich** gestellt sind und eine **entsprechende Bescheinigung** vorlegen,
- durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und
- eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

**Vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. bei Selbständigen oder freiberuflich Tätigen bitte selbst ausfüllen:**

Hiermit wird bestätigt, dass

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

bei uns beschäftigt ist und

- folgende **Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur** ausübt
- folgende **präsenzpflichtige Tätigkeit außerhalb der Wohnung** ausübt

\_\_\_\_\_ und somit für unseren Betrieb **unabkömmlich** ist.

Wöchentliche Arbeitszeit:

Vormittags: \_\_\_\_\_

Nachmittags: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber, Firmenstempel



## Anlage

Zur **kritischen Infrastruktur** gemäß § 1b Absatz 8 der Corona Verordnung zählen insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1 ange-nannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-C verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.